

ENTWURF

Geschäftsordnung des Kreistags Garmisch-Partenkirchen in der Fassung vom 23.07.2020

Vorbemerkung

(Die in dieser Geschäftsordnung in männlicher und weiblicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die Vertreter anderer Geschlechter ein.

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisträte und Kreisträtinnen;
Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

Geschäftsordnung des Kreistags Garmisch-Partenkirchen in der Fassung vom xx.xx.2023

Vorbemerkung

Die in dieser Geschäftsordnung in männlicher und weiblicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die Vertreter anderer Geschlechter ein.

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisträte und Kreisträtinnen;
Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisträte und Kreisträtinnen, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger und Kreisbürgerinnen

IV. Teil Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse (einschließlich Werkausschuss)
- § 37 Klinikumsausschuss als Werkausschuss
- § 38 Schulausschuss
- § 39 Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss

III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisträte und Kreisträtinnen, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger und Kreisbürgerinnen

IV. Teil Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse (einschließlich Werkausschuss)
- § 37 Klinikumsausschuss als Werkausschuss
- § 38 Schulausschuss
- § 39 Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss

§ 40 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil

Landrat oder Landrätin und Stellvertreter und Stellvertreterinnen

- § 41 Zuständigkeit des Landrats oder der Landrätin
- § 42 Einzelne Aufgaben des Landrats oder der Landrätin
- § 43 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushalt
- § 44 Dringliche Anordnung und unaufschiebbare Geschäfte
- § 45 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 46 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 47 Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Landrats oder der Landrätin

**VII. Teil
Landratsamt**

- § 48 Landratsamt

**VIII. Teil
Schlussbestimmung**

- § 49 Inkrafttreten

**Geschäftsordnung
des Kreistags Garmisch-Partenkirchen**

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO und Übertragung gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil

§ 40 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil

Landrat oder Landrätin und Stellvertreter und Stellvertreterinnen

- § 41 Zuständigkeit des Landrats oder der Landrätin
- § 42 Einzelne Aufgaben des Landrats oder der Landrätin
- § 43 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushalt
- § 44 Dringliche Anordnung und unaufschiebbare Geschäfte
- § 45 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 46 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 47 Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Landrats oder der Landrätin

**VII. Teil
Landratsamt**

- § 48 Landratsamt

**VIII. Teil
Schlussbestimmung**

- § 49 Inkrafttreten

**Geschäftsordnung
des Kreistags Garmisch-Partenkirchen**

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO und Übertragung gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil

Allgemeines

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
 5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO):
 - a) Klinikumsausschuss als Werkausschuss gem. Art. 76 Abs. 2 LKrO (§ 37 GeschO KT)
 - b) Schulausschuss (§ 38 GeschO KT)
 - c) Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss (§ 39 GeschO KT)
 6. den Landrat oder die Landrätin (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag

Allgemeines

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
 5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO):
 - a) Klinikumsausschuss als Werkausschuss gem. Art. 76 Abs. 2 LKrO (§ 37 GeschO KT)
 - b) Schulausschuss (§ 38 GeschO KT)
 - c) Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss (§ 39 GeschO KT)
 6. den Landrat oder die Landrätin (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag

und die Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger und Kreisbürgerinnen (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats oder der Landrätin richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisträte und Kreisträtinnen; Verlust des Amtes

(1) Die Kreisträte und Kreisträtinnen sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

und die Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger und Kreisbürgerinnen (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats oder der Landrätin richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisträte und Kreisträtinnen; Verlust des Amtes

(1) Die Kreisträte und Kreisträtinnen sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

- (2) Kreisräte und Kreisrätinnen dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (3) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte und Kreisrätinnen können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S.1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrats oder einer Kreisrätin endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt oder eine Kreisrätin ihr Amt, wenn er oder sie die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte und Kreisrätinnen sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte und Verbandsrätinnen in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den

(Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

- (2) Kreisräte und Kreisrätinnen dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (3) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte und Kreisrätinnen können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S.1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrats oder einer Kreisrätin endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt oder eine Kreisrätin ihr Amt, wenn er oder sie die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte und Kreisrätinnen sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte und Verbandsrätinnen in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den

weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. auch Art. 42 LKrO).

- (3) Gegen die Kreisträte und Kreisträtinnen, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem oder einer Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des oder der persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreistrats oder einer wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisträtin an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisträte oder Kreisträtinnen dürfen Ansprüche Dritter gegen den

weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. auch Art. 42 LKrO).

- (3) Gegen die Kreisträte und Kreisträtinnen, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem oder einer Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des oder der persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreistrats oder einer wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisträtin an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisträte oder Kreisträtinnen dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis

Landkreis nur als gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisträte und Kreisträtinnen und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger und Kreisbürgerinnen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisträte und Kreisträtinnen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger und Kreisbürgerinnen.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen besteht aus dem Landrat oder der Landrätin und 60 Kreisträten und Kreisträtinnen (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisträte und Kreisträtinnen unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jeder und jede Zutritt, soweit Platz

nur als gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisträte und Kreisträtinnen und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger und Kreisbürgerinnen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisträte und Kreisträtinnen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger und Kreisbürgerinnen.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen besteht aus dem Landrat oder der Landrätin und 60 Kreisträten und Kreisträtinnen (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisträte und Kreisträtinnen unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 [S. 2](#) LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jeder und jede Zutritt, soweit Platz

vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

- (3) Zuhörer und Zuhörerinnen haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der oder die Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern und Zuhörerinnen bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,

vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

- (3) Zuhörer und Zuhörerinnen haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der oder die Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern und Zuhörerinnen bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 **Satz 1** LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,

4. Sparkassenangelegenheiten, soweit es um die Befassung mit konkreten Geschäftsvorgängen unter Offenlegung schützenswerter geschäfts- oder personenbezogener Daten oder um das operative Geschäft einer Sparkasse geht,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen, es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14
Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisträte und Kreisträtinnen sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil
Geschäftsgang

§ 15
Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat oder die Landrätin (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Kreisträte und Kreisträtinnen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) geöffnet werden kann. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat oder der Landrätin zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.
- (3) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3.

4. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen, es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14
Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisträte und Kreisträtinnen sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil
Geschäftsgang

§ 15
Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat oder die Landrätin (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Kreisträte und Kreisträtinnen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) geöffnet werden kann. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat oder der Landrätin zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.
- (3) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag

Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder der Empfängerin oder bei seinem oder ihrem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

- (4) Die Ladung hat den Kreisräten und Kreisrätinnen spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat der Kreisrat sein oder die Kreisrätin ihr Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.
- (6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 16
Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat oder von der Landrätin aufgestellt.

§ 17
Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landrat oder bei der Landrätin einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 14 Tage vorher beim Landrat oder der Landrätin eingereicht werden.

nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder der Empfängerin oder bei seinem oder ihrem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

- (4) Die Ladung hat den Kreisräten und Kreisrätinnen spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat der Kreisrat sein oder die Kreisrätin ihr Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.
- (6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 16
Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat oder von der Landrätin aufgestellt.

§ 17
Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landrat oder bei der Landrätin einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 14 Tage vorher beim Landrat oder der Landrätin eingereicht werden.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie z. B.
 - a) Schließung der Redner- und Rednerinnenliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstands),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;
 2. einfache Sachanträge, wie z. B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- (5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat oder der Landrätin in den zur Behandlung zuständigen Ausschuss zu verweisen.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie z. B.
 - a) Schließung der Redner- und Rednerinnenliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstands),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;
 2. einfache Sachanträge, wie z. B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- (5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat oder der Landrätin in den zur Behandlung zuständigen Ausschuss zu verweisen. [Aus organisatorischen Gründen kann der Landrat oder die Landrätin Anträge in die Tagesordnung einer nachfolgenden Kreistagssitzung aufnehmen, um die anstehende Kreistagssitzung nicht zu überfrachten.](#)

§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts (1) Der Landrat oder die Landrätin kann nach seinem oder ihrem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können. (2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter oder eine dem Landratsamt zugewiesene juristische Staatsbeamtin soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger oder juristische Sachverständige zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO). § 19 Sitzungsablauf (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt: 1. Eröffnung der Sitzung, 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen, 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 GeschO KT), 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber, 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse, 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat oder die Landrätin an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO, 7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.	§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts (6) Anträge, die rechtsmissbräuchlich sind (z.B. ständige Wiederholung von Anträgen zur gleichen Angelegenheit ohne Vorliegen neuer sachlicher Gesichtspunkte), schikanöse Anträge oder solche mit strafbarem Inhalt müssen nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden und können vom Landrat oder der Landrätin zurückgewiesen werden. § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts (1) Der Landrat oder die Landrätin kann nach seinem oder ihrem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können. (2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter oder eine dem Landratsamt zugewiesene juristische Staatsbeamtin soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger oder juristische Sachverständige zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO). § 19 Sitzungsablauf (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt: 1. Eröffnung der Sitzung, 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen, 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 GeschO KT), 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber, 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse, 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat oder die Landrätin an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO, 7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.
--	--

§ 20
Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat oder die Landrätin (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat oder die Landrätin verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn oder sie sein oder ihr gewählter Stellvertreter oder seine oder ihre gewählte Stellvertreterin (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser oder diese verhindert, so gilt § 47 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, Kreisträte und Kreisträtinnen mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer und Zuhörerinnen, vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Wird durch einen oder eine bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreistrat oder Kreisträtin die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm oder ihr der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der oder die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der oder die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er oder sie die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Während der Sitzungen sind mitgeführte Mobiltelefone stummzuschalten. Das Telefonieren ist während der Sitzung nicht gestattet.

§ 20
Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat oder die Landrätin (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat oder die Landrätin verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn oder sie sein oder ihr gewählter Stellvertreter oder seine oder ihre gewählte Stellvertreterin (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser oder diese verhindert, so gilt § 47 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, Kreisträte und Kreisträtinnen mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer und Zuhörerinnen, vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Wird durch einen oder eine bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreistrat oder Kreisträtin die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm oder ihr der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der oder die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der oder die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er oder sie die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Während der Sitzungen sind mitgeführte Mobiltelefone stummzuschalten. Das Telefonieren ist während der Sitzung nicht gestattet.

§ 21
Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22
Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder eine Kreisrätin oder ein Bediensteter oder eine Bedienstete des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm oder ihr vom oder von der Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem oder ihrem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der oder die Vorsitzende kann in Ausübung seines oder ihres Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und an die Kreisräte und Kreisrätinnen, nicht an die Zuhörer und Zuhörerinnen zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der oder die Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 21
Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22
Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder eine Kreisrätin oder ein Bediensteter oder eine Bedienstete des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm oder ihr vom oder von der Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem oder ihrem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der oder die Vorsitzende kann in Ausübung seines oder ihres Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und an die Kreisräte und Kreisrätinnen, nicht an die Zuhörer und Zuhörerinnen zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der oder die Vorsitzende das Wort entziehen.

- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Redner- und Rednerinnenliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) und b) GeschO KT) und ist der Antrag von Erfolg, haben der oder die Vorsitzende und der Antragsteller oder die Antragstellerin zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der oder die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat oder die Landrätin der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er oder sie bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine oder ihre Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des oder der Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) GeschO KT stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23
Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt

- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Redner- und Rednerinnenliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) und b) GeschO KT) und ist der Antrag von Erfolg, haben der oder die Vorsitzende und der Antragsteller oder die Antragstellerin zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der oder die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat oder die Landrätin der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er oder sie bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine oder ihre Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des oder der Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) GeschO KT stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23
Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt

(Art. 45 Abs. 1 LKrO).

- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber und keine der Bewerberinnen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern oder Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.
- (4) Zur Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss aus der Mitte des Kreistags mit 4 Mitgliedern gebildet. Ein Mitglied wird zum oder zur Vorsitzenden bestimmt. Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl anhand eines Ergebnisprotokolls bekannt.

§ 24
Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8 GeschO KT),
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom oder von der Vorsitzenden zu wiederholen.

(Art. 45 Abs. 1 LKrO).

- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber und keine der Bewerberinnen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern oder Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.
- (4) Zur Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss aus der Mitte des Kreistags mit 4 Mitgliedern gebildet. Ein Mitglied wird zum oder zur Vorsitzenden bestimmt. Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl anhand eines Ergebnisprotokolls bekannt.

§ 24
Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8 GeschO KT),
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom oder von der Vorsitzenden zu wiederholen.

- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte und Kreisrätinnen ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

§ 25
Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat und jede Kreisrätin ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und mit dessen oder deren Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der oder die Befragte kann mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem oder der Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26
Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der oder die Vorsitzende verantwortlich. Er oder sie bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte und Kreisrätinnen ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

§ 25
Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat und jede Kreisrätin ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und mit dessen oder deren Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der oder die Befragte kann mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem oder der Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26
Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der oder die Vorsitzende verantwortlich. Er oder sie bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung, 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung, 3. Namen der anwesenden Kreisträte und Kreisträtinnen, 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände, 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, 6. Abstimmungsergebnis, 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistrats oder einer Kreisträtin, 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung. (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer oder die Protokollführerin und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde. (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer oder der Protokollführerin gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen einen Monat nach Bereitstellung (abs. 6) bzw. Auslegung (abs. 7) der Niederschrift zu löschen. (6) Den Kreisträten und Kreisträtinnen werden die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) bereitgestellt. Über die Bereitstellung erfolgt Mitteilung durch E-Mail oder De-Mail oder in verschlüsselter Form. Anträge auf Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung an den Landrat oder die Landrätin zu richten. (7) Die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen werden in der jeweils darauffolgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums ausgelegt. Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. § 27 Einsichtnahme durch Kreisträte und Kreisträtinnen, Abschriften Die Kreisträte und Kreisträtinnen sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des	(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung, 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung, 3. Namen der anwesenden Kreisträte und Kreisträtinnen, 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände, 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, 6. Abstimmungsergebnis, 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistrats oder einer Kreisträtin, 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung. (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer oder die Protokollführerin und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde. (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer oder der Protokollführerin gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen einen Monat nach Bereitstellung (Abs. 6) bzw. Auslegung (Abs. 7) der Niederschrift zu löschen. (6) Den Kreisträten und Kreisträtinnen werden die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) bereitgestellt. Über die Bereitstellung erfolgt Mitteilung durch E-Mail oder De-Mail oder in verschlüsselter Form. Anträge auf Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung an den Landrat oder die Landrätin zu richten. (7) Die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen werden in der jeweils darauffolgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums ausgelegt. Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. § 27 Einsichtnahme durch Kreisträte und Kreisträtinnen, Abschriften Die Kreisträte und Kreisträtinnen sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des
--	--

Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat oder bei der Landrätin die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisträten und Kreisträtinnen zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisträger und Kreisträgerinnen

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisträgern und Kreisträgerinnen frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

**IV. Teil
Kreistag**

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat bzw. der Landrätin überträgt (vgl. auch § 41 Abs. 6 Satz 2, § 42 Abs. 2 Nr. 8 GeschO KT).
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisträte und Kreisträtinnen (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisträten und Kreisträtinnen in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisträten und Kreisträtinnen aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),

Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat oder bei der Landrätin die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisträten und Kreisträtinnen zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisträger und Kreisträgerinnen

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisträgern und Kreisträgerinnen frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

**IV. Teil
Kreistag**

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat bzw. der Landrätin überträgt (vgl. auch § 41 Abs. 6 Satz 2, § 42 Abs. 2 [Nr. 9](#) GeschO KT).
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisträte und Kreisträtinnen (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisträten und Kreisträtinnen in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisträten und Kreisträtinnen aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),

4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall die in § 43 Abs. 3 Satz 3 GeschO KT genannte Grenze übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG)
 - b) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen (§ 40 Abs. 3 GVG)
 - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter und Richterinnen am Verwaltungsgericht München (§ 28 VwGO)
7. Angelegenheiten der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind und nach der Gesellschaftssatzung in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
8. Bestellung, Abberufung und Regelung der Dienstverhältnisse der Werkleitung des Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen und deren Stellvertretung.
9. Einstellung der Vorstandsmitglieder der Kreissparkasse.

- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten; die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden oder eine Fraktionsvorsitzende und mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
Gruppen von Kreisräten und Kreisrätinnen, die nicht Fraktionsstärke besitzen, können einen Sprecher oder eine Sprecherin und mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen.

V. Teil Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall die in § 43 Abs. 3 Satz 3 GeschO KT genannte Grenze übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des **Zweckverbands der Sparkasse Oberland** (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG **gelten entsprechend**)
 - b) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen (§ 40 Abs. 3 GVG)
 - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter und Richterinnen am Verwaltungsgericht München (§ 28 VwGO)
7. Angelegenheiten der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind **und** nach der Gesellschaftssatzung in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
8. Bestellung, Abberufung und Regelung der Dienstverhältnisse der Werkleitung des Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen und deren Stellvertretung.

- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten; die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden oder eine Fraktionsvorsitzende und mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
Gruppen von Kreisräten und Kreisrätinnen, die nicht Fraktionsstärke besitzen, können einen Sprecher oder eine Sprecherin und mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen.

V. Teil Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat oder der Landrätin vorbehalten sind. Dem Kreisausschuss obliegt insbesondere die Überwachung des Vollzugs des Haushaltsplanes. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO).
Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.
- (2) Der Kreisausschuss wird zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse des Kreistags für die Beamten oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamten oder Ruhestandsbeamtinnen des Landkreises ermächtigt (§ 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich – DVKommBayDG). Der Kreistag ist insoweit über die Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung eines Disziplinarverfahrens (Art. 19-21 des Bayerischen Disziplinargesetzes – BayDG), die Abschlussentscheidung (Art. 33-38 BayDG), die vorläufige Dienstenthebung (Art. 39 BayDG), instanzabschließende gerichtliche Entscheidungen (Art. 50 ff. BayDG), die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Übertragung der Disziplinarbefugnisse auf die Landes-anwaltschaft Bayern (§ 4 Abs. 2 DVKommBayDG) zu informieren.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt ferner über Mitgliedschaften des Landkreises in Vereinen und Stiftungen.

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat oder der Landrätin vorbehalten sind. Dem Kreisausschuss obliegt insbesondere die Überwachung des Vollzugs des Haushaltsplanes. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO).
Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.
- (2) Der Kreisausschuss wird zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse des Kreistags für die Beamten oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamten oder Ruhestandsbeamtinnen des Landkreises ermächtigt (§ 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich – DVKommBayDG). Der Kreistag ist insoweit über die Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung eines Disziplinarverfahrens (Art. 19-21 des Bayerischen Disziplinargesetzes – BayDG), die Abschlussentscheidung (Art. 33-38 BayDG), die vorläufige Dienstenthebung (Art. 39 BayDG), instanzabschließende gerichtliche Entscheidungen (Art. 50 ff. BayDG), die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Übertragung der Disziplinarbefugnisse auf die Landes-anwaltschaft Bayern (§ 4 Abs. 2 DVKommBayDG) zu informieren.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt ferner über Mitgliedschaften des Landkreises in Vereinen und Stiftungen **ab einem Mitgliedsbeitrag von 5.000 Euro pro Jahr. Andernfalls ist der Landrat bzw. die Landrätin zuständig (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 GeschO KT).**

§ 32
Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat oder der Landrätin nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33
Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat oder die Landrätin und 12 Kreisräte und Kreisrätinnen an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter und Vertreterinnen in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher oder eine Sprecherin und mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber und Bewerberinnen vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat und jede Kreisrätin als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm oder ihr zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der

§ 32
Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat oder der Landrätin nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33
Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat oder die Landrätin und 12 Kreisräte und Kreisrätinnen an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter und Vertreterinnen in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher oder eine Sprecherin und mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber und Bewerberinnen vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat und jede Kreisrätin als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm oder ihr zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

Sitzung zugeleitet.

- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34
Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

- a) der Landrat oder die Landrätin oder das von ihm oder ihr bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) 6 Mitglieder des Kreistags,
- c) 2 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- d) 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der zuständigen Arbeitsagentur,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) der oder die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale

- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34
Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

- a) der Landrat oder die Landrätin oder das von ihm oder ihr bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) 6 Mitglieder des Kreistags,
- c) 2 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- d) 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) die Sachgebietsleitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
- e) ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete des zuständigen Jobcenters,
- f) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- g) der oder die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern ein solcher oder eine solche

Gleichstellungsbeauftragte, sofern ein solcher oder eine solche bestellt ist,

- g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) der/die Kreisjugendpfleger/in,
- j) ein/e Sozialarbeiter/in des Jugendamtes,
- k) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche,
- l) ein/e Vertreter/in in der psychosozialen Beratungsstelle.

- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG) und zwar hinsichtlich Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b je zwei Stellvertreter und Stellvertreterinnen und ansonsten je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum oder zur Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender oder Ausschussvorsitzende kann auch der Landrat oder die Landrätin bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden oder der Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

bestellt ist,

- h) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- i) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- j) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG) und zwar hinsichtlich Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b je zwei Stellvertreter und Stellvertreterinnen und ansonsten je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum oder zur Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender oder Ausschussvorsitzende kann auch der Landrat oder die Landrätin bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden oder der Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

- (2) Prüfungsberichte mit deren Ergebnissen, Prüffeststellungen oder Empfehlungen sind grundsätzlich beschlussmäßig festzustellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist jedoch kein beschließender Ausschuss im Sinne von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 LKrO. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse:
(einschließlich Werkausschuss)

- (1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO). Es werden die Ausschüsse nach § 37 bis § 39 dieser Geschäftsordnung gebildet. Für die Erledigung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs des Klinikums bestellt der Kreistag den Klinikumsausschuss als Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO).
- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse und des Klinikumsausschusses als Werkausschuss gelten die §§ 32 und 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.³
- (3) Den weiteren Ausschüssen und dem Klinikumsausschuss als Werkausschuss können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können beratend von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 37

Klinikumsausschuss als Werkausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt für den Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen einen Klinikumsausschuss als Werkausschuss, der aus 12 Kreisräten und Kreisrätinnen besteht, als ständigen Ausschuss.
- (2) Der Klinikumsausschuss als Werkausschuss entscheidet gemäß Art. 76 LKrO als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht die Werkleitung, der Kreistag oder der Landrat oder die Landrätin zuständig sind. Der Klinikumsausschuss als Werkausschuss entscheidet entsprechend § 6 der Eigenbetriebssatzung insbesondere über

- (2) Prüfungsberichte mit deren Ergebnissen, Prüffeststellungen oder Empfehlungen sind grundsätzlich beschlussmäßig festzustellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist jedoch kein beschließender Ausschuss im Sinne von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 LKrO. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse:
(einschließlich Werkausschuss)

- (1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO). Es werden die Ausschüsse nach § 37 bis § 39 dieser Geschäftsordnung gebildet. Für die Erledigung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs des Klinikums bestellt der Kreistag den Klinikumsausschuss als Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO).
- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse und des Klinikumsausschusses als Werkausschuss gelten die §§ 32 und 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Den weiteren Ausschüssen und dem Klinikumsausschuss als Werkausschuss können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können beratend von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 37

Klinikumsausschuss als Werkausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt für den Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen einen Klinikumsausschuss als Werkausschuss, der aus 12 Kreisräten und Kreisrätinnen besteht, als ständigen Ausschuss.
- (2) Der Klinikumsausschuss als Werkausschuss entscheidet gemäß Art. 76 LKrO als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht die Werkleitung, der Kreistag oder der Landrat oder die Landrätin zuständig sind. Der Klinikumsausschuss als Werkausschuss entscheidet entsprechend § 6 der Eigenbetriebssatzung insbesondere über

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben des Vermögenshaushalts, soweit sie den Betrag von 125.000 Euro übersteigen, 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet, 3. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden. (3) Der Klinikumsausschuss als Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung Berichterstattung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen.	1. über- und außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplans, soweit sie den Betrag von 125.000 Euro übersteigen, 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet, 3. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden. (3) Der Klinikumsausschuss als Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung Berichterstattung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen.
§ 38 Schulausschuss	§ 38 Schulausschuss
(1) Der Kreistag bestellt einen Schulausschuss, der aus 12 Kreisträten und Kreisträtinnen besteht, als ständigen Ausschuss. Der Schulausschuss ist zuständig für alle den Landkreis betreffenden Angelegenheiten im Bereich des Schulwesens. (2) Der Schulausschuss berät die Kreisorgane bei der Aufstellung des Haushaltsplans und des Finanzplans der Schulen und beschließt im Rahmen des Einzelplans 2 des Kreishaushalts.	(1) Der Kreistag bestellt einen Schulausschuss, der aus 12 Kreisträten und Kreisträtinnen besteht, als ständigen Ausschuss. Der Schulausschuss ist zuständig für alle den Landkreis betreffenden Angelegenheiten im Bereich des Schulwesens. (2) Der Schulausschuss berät die Kreisorgane bei der Aufstellung des Haushaltsplans und des Finanzplans der Schulen und beschließt im Rahmen des Einzelplans 2 des Kreishaushalts.
§ 39 Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss	§ 39 Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss
(1) Der Kreistag bestellt einen beratenden und beschließenden Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss, der aus 15 Kreisträten und Kreisträtinnen besteht, als ständigen Ausschuss. Der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, der Städte- und Raumplanung sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Angelegenheiten des Bundesförderprojekts Murnauer Moos/Staffelseemoore, der Angelegenheiten des Kreisschlachthofs sowie der Förderung der regionalen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. (2) Der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss beschließt über die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Angelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.	(1) Der Kreistag bestellt einen beratenden und beschließenden Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss, der aus 15 Kreisträten und Kreisträtinnen besteht, als ständigen Ausschuss. Der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Städte- und Raumplanung sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Angelegenheiten des Bundesförderprojekts Murnauer Moos/Staffelseemoore, der Angelegenheiten des Kreisschlachthofs sowie der Förderung der regionalen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. (2) Der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss beschließt über die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Angelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

- (3) Entgegen der Regelung des Absatzes 2 berät der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss die Kreisorgane in folgenden Angelegenheiten vor:
- a) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
 - b) Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

§ 40
Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Kreisräte und Kreisrätinnen können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer und Zuhörerinnen anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten und Kreisrätinnen als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte oder Kreisrätinnen zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

VI. Teil
Landrat oder Landrätin und Stellvertreter und Stellvertreterinnen

§ 41
Zuständigkeit des Landrats oder der Landrätin

- (1) Der Landrat oder die Landrätin vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO). Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine oder ihre Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat oder die Landrätin führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm oder ihr durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er oder sie den Vorsitz auf

- (3) Entgegen der Regelung des Absatzes 2 berät der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss die Kreisorgane in folgenden Angelegenheiten vor:
- a) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
 - b) Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

§ 40
Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Kreisräte und Kreisrätinnen können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer und Zuhörerinnen anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten und Kreisrätinnen als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte oder Kreisrätinnen zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

VI. Teil
Landrat oder Landrätin und Stellvertreter und Stellvertreterinnen

§ 41
Zuständigkeit des Landrats oder der Landrätin

- (1) Der Landrat oder die Landrätin vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine oder ihre Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat oder die Landrätin führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm oder ihr durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er oder sie den Vorsitz auf einen Vertreter

einen Vertreter oder eine Vertreterin übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Abs. 1 S. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung.

Der Landrat oder die Landrätin führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

- (3) Der Landrat oder die Landrätin bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er oder sie vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er oder sie für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er oder sie den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat oder die Landrätin ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat oder die Landrätin ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 42 bis 44 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat oder der Landrätin zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 42

Einzelne Aufgaben des Landrats oder der Landrätin

- (1) Der Landrat oder die Landrätin erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),

oder eine Vertreterin übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Abs. 1 **S. 1 und 2** dieser Geschäftsordnung.

Der Landrat oder die Landrätin führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

- (3) Der Landrat oder die Landrätin bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er oder sie vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er oder sie für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er oder sie den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat oder die Landrätin ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat oder die Landrätin ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 42 bis 44 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat oder der Landrätin zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 42

Einzelne Aufgaben des Landrats oder der Landrätin

- (1) Der Landrat oder die Landrätin erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),

2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO), 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 LKrO), 4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen. (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere: 1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises, 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 150.000 Euro, 3. die Vornahme von Mahnungen in unbegrenzter Höhe sowie die Gewährung von Zahlungsaufschüben (Stundungen, Gewährung von Teilzahlungen u. ä.) bis zu sechs Monaten, darüber hinaus für Beträge bis zu 0,2% des Volumens des Verwaltungshaushalts 4. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Erlass grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 150.000 Euro 5. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro, höchstens aber 50% des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen, 6. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn	2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO), 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO), 4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen. (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere: 1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises, 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 150.000 Euro, 3. die Vornahme von Mahnungen in unbegrenzter Höhe sowie die Gewährung von Zahlungsaufschüben (Stundungen, Gewährung von Teilzahlungen u. ä.) bis zu sechs Monaten, darüber hinaus für Beträge bis zu 0,2 % des Volumens des Verwaltungshaushalts 4. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Erlass grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 150.000 Euro 5. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro, höchstens aber 50 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen, 6. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der
---	---

der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 150.000 Euro nicht übersteigt, 7. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, 8. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens, 9. die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamte und Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A 13 und vergleichbare Beschäftigte sowie alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse; über entsprechende Entscheidungen des Landrats ab Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11 ist der Kreistag zu informieren. Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats oder der Landrätin bleiben unberührt. (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind. (4) Die <u>Annahme</u> von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne der „<i>Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke</i>“ vom Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 27.10.2008 (Az. IB2-0435-10) fällt nicht unter Abs. 1 Nr. 1. Über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen entscheidet der Kreisausschuss in unbegrenzter Höhe. (5) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat oder der Landrätin gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.	Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 150.000 Euro nicht übersteigt, 7. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, 8. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens, 9. die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamte und Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A 13 und vergleichbare Beschäftigte sowie alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse; über entsprechende Entscheidungen des Landrats ab Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11 ist der Kreistag zu informieren. Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats oder der Landrätin bleiben unberührt. 10. Entscheidungen über die in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen in Privatrechtsform zu beschließenden Angelegenheiten, an denen der Landkreis beteiligt ist. Ausgenommen davon sind Entscheidungen gem. Art. 30 Nr. 17 i.V.m. Art. 84 LKrO. (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind. (4) Die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne der „<i>Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke</i>“ vom Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 27.10.2008 (Az. IB2-0435-10) fällt nicht unter Abs. 1 Nr. 1. Über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen entscheidet der Kreisausschuss in unbegrenzter Höhe. (5) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat oder der Landrätin gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.
---	--

§ 43
Vollzug des Haushaltsplans
überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben;
Nachtragshaushalt

- (1) Der Landrat oder die Landrätin vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 41, 42 und 44 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat oder die Landrätin ist berechtigt, Kredite sowie Kassenkredite im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbeträge aufzunehmen (Art. 65 und 67 LKrO).
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat oder die Landrätin ist berechtigt, bis zur Höhe von 0,04% des Volumens des Verwaltungshaushalts Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen. Darüber und bis zum Höchstbetrag von 0,4% des Volumens des Verwaltungshaushalts ist für die Bewilligung der Kreisausschuss (§ 31 GeschO KT) sowie der Kreistag zuständig (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 GeschO KT).
- (4) Abs. 3 findet entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können (Art. 60 Abs. 2 LKrO).
- (5) Bisher nicht veranschlagte (außerplanmäßige) oder zusätzliche (überplanmäßige) Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen gelten dann als erheblich i. S. von Art. 62 Abs. 2 Nr. 2 LKrO, wenn sie 1 v. H. der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts des betreffenden Rechnungsjahres überschreiten.
- (6) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ohne Euro-Begrenzung allgemein genehmigt für:
 - Innere Verrechnungen,
 - Kalkulatorische Kosten,
 - Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu leisten sind

§ 43
Vollzug des Haushaltsplans
überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben;
Nachtragshaushalt

- (1) Der Landrat oder die Landrätin vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 41, 42 und 44 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat oder die Landrätin ist berechtigt, Kredite sowie Kassenkredite im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbeträge aufzunehmen (Art. 65 und 67 LKrO).
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat oder die Landrätin ist berechtigt, bis zur Höhe von 0,04 % des Volumens des Verwaltungshaushalts Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen. Darüber und bis zum Höchstbetrag von 0,4 % des Volumens des Verwaltungshaushalts ist für die Bewilligung der Kreisausschuss (§ 31 GeschO KT) **und darüber hinaus** der Kreistag zuständig (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 GeschO KT).
- (4) Abs. 3 findet entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können (Art. 60 Abs. 2 LKrO).
- (5) Bisher nicht veranschlagte (außerplanmäßige) oder zusätzliche (überplanmäßige) Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen gelten dann als erheblich i. S. von Art. 62 Abs. 2 Nr. 2 LKrO, wenn sie 1 v. H. der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts des betreffenden Rechnungsjahres überschreiten.
- (6) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ohne Euro-Begrenzung allgemein genehmigt für:
 - Innere Verrechnungen,
 - Kalkulatorische Kosten,
 - Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu leisten sind

(z.B. Steuern, Abgaben, Beiträge zur Sozialversicherung, zur Zusatzversicherung, Umlagen zum Versorgungsverband, voll durchlaufende Leistungen für Dritte, wie Zweckaufwendungen Wohngeld, USG usw.),

- Bezirksumlage,
- Krankenhausumlage,
- Übertragungs- und Abschlussbuchungen einschließlich der Zuführungsbeträge zwischen den Haushalten,
- Soll-Überschuss-Ausbuchungen, Rücklagenzuführungen und ähnliche nach Rechnungsjahresende auszuführenden Abwicklungsvorgänge (§ 22 KommHV).

- (7) Für die Bereiche des Kreishaushalts, für deren Abwicklung der Schulausschuss oder der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss zuständig ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Für die Bereiche des Wirtschaftsplans des Klinikums, für die der Klinikumsausschuss als Werkausschuss zuständig ist, gelten die Bestimmungen des § 6 der Eigenbetriebssatzung. Im Übrigen gelten die gesondert festgelegten Zuständigkeiten weiter.

§ 44

Dringliche Anordnung und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat oder die Landrätin ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat oder die Landrätin hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 45

(z.B. Steuern, Abgaben, Beiträge zur Sozialversicherung, zur Zusatzversicherung, Umlagen zum Versorgungsverband, voll durchlaufende Leistungen für Dritte, wie Zweckaufwendungen Wohngeld, USG usw.),

- Bezirksumlage,
- Krankenhausumlage,
- Übertragungs- und Abschlussbuchungen einschließlich der Zuführungsbeträge zwischen den Haushalten,
- Soll-Überschuss-Ausbuchungen, Rücklagenzuführungen und ähnliche nach Rechnungsjahresende auszuführenden Abwicklungsvorgänge (§ 22 KommHV).

- (7) Für die Bereiche des Kreishaushalts, für deren Abwicklung der Schulausschuss oder der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss zuständig ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Für die Bereiche des Wirtschaftsplans des Klinikums, für die der Klinikumsausschuss als Werkausschuss zuständig ist, gelten die Bestimmungen des § 6 der Eigenbetriebssatzung. Im Übrigen gelten die gesondert festgelegten Zuständigkeiten weiter.

§ 44

Dringliche Anordnung und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat oder die Landrätin ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 [S. 1](#) LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat oder die Landrätin hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 45

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

- (1) Dem Landrat oder der Landrätin stehen für seine oder ihre Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten des Landkreises zur Seite. Der Landrat oder die Landrätin weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat oder die Landrätin kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er oder sie kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat oder die Landrätin führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er oder sie übt ferner die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten und Kreisbeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 46

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat oder die Landrätin als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner oder ihrer vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 47

Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Landrats oder der Landrätin

- (1) Der gewählte Stellvertreter des Landrats oder die gewählte Stellvertreterin hat den Landrat oder die Landrätin für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung in allen seinen oder ihren Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats oder der Landrätin (bis zu 4 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

- (1) Dem Landrat oder der Landrätin stehen für seine oder ihre Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten des Landkreises zur Seite. Der Landrat oder die Landrätin weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat oder die Landrätin kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er oder sie kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat oder die Landrätin führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er oder sie übt ferner die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten und Kreisbeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 46

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat oder die Landrätin als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner oder ihrer vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 47

Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Landrats oder der Landrätin

- (1) Der gewählte Stellvertreter ~~des Landrats~~ oder die gewählte Stellvertreterin hat den Landrat oder die Landrätin für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung in allen seinen oder ihren Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats oder der Landrätin (bis zu 4 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch

Landratsamts durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

- (2) Der Landrat oder die Landrätin soll den gewählten Stellvertreter oder die gewählte Stellvertreterin im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter oder die gewählte Stellvertreterin verhindert, so vertritt den Landrat oder die Landrätin
- a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter oder die aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreterin, bei dessen oder deren Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
 - b) in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat und in den Beiräten der Zugspitz Region GmbH, in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH, im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen sowie bei der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter,
 - c) im Übrigen ein Beamter oder Beamtin der vierten Qualifikationsebene bzw. ein vergleichbarer Beschäftigter oder eine vergleichbare Beschäftigte des Landratsamts, den oder die der Landrat oder die Landrätin bestimmt, bei dessen oder deren Verhinderung der oder die vom Landrat oder von der Landrätin bestimmte Vertreter oder Vertreterinnen.

Zum weiteren Stellvertreter oder zur weiteren Stellvertreterin können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Abs. 4 LKrO).

- (4) Der Landrat oder die Landrätin hat seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat oder die Landrätin Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

- (2) Der Landrat oder die Landrätin soll den gewählten Stellvertreter oder die gewählte Stellvertreterin im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter oder die gewählte Stellvertreterin verhindert, so vertritt den Landrat oder die Landrätin
- a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter oder die aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreterin, bei dessen oder deren Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
 - b) in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat und in den Beiräten der Zugspitz Region GmbH, in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH sowie bei der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben **die** aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertretung,
 - c) im Übrigen ein Beamter oder Beamtin der vierten Qualifikationsebene bzw. ein vergleichbarer Beschäftigter oder eine vergleichbare Beschäftigte des Landratsamts, den oder die der Landrat oder die Landrätin bestimmt, bei dessen oder deren Verhinderung der oder die vom Landrat oder von der Landrätin bestimmte Vertreter oder Vertreterinnen.

Zum weiteren Stellvertreter oder zur weiteren Stellvertreterin können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Abs. 4 LKrO).

- (4) Der Landrat oder die Landrätin hat seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat oder die Landrätin Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

**VII. Teil
Landratsamt**

**§ 48
Landratsamt**

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 GeschO KT) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2 GeschO KT). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat oder von der Landrätin und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat oder von der Landrätin zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat und jeder Kreisrätin Auskunft zu erteilen, der oder die um eine solche Auskunft beim Landrat oder bei der Landrätin nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat oder die Landrätin im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

**VIII. Teil
Schlussbestimmung**

**§ 49
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.07.2020 in Kraft.

**VII. Teil
Landratsamt**

**§ 48
Landratsamt**

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 GeschO KT) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2 GeschO KT). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat oder von der Landrätin und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat oder von der Landrätin zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat und jeder Kreisrätin Auskunft zu erteilen, der oder die um eine solche Auskunft beim Landrat oder bei der Landrätin nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat oder die Landrätin im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

**VIII. Teil
Schlussbestimmung**

**§ 49
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am xx.xx.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.07.2020 außer Kraft.